

Hinweise zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen sowie von Innen- und Außenbereichssatzungen nach dem Baugesetzbuch

Für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen sowie von Innen- und Außenbereichssatzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) gibt das Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern die nachfolgenden Hinweise.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und die Planungsanzeige beim Amt für Raumordnung und Landesplanung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes sind nicht Gegenstand dieser Hinweise.

Die Hinweise bilden den seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften am 7. Juli 2023 geltenden Rechtsstand ab.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Begriff der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	3
3	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	4
3.1	Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	5
3.2.	Förmliche Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	5
3.2.1	Allgemeines	5
3.2.2	Besonderheiten bei Änderung oder Ergänzung des Planentwurfs (§ 4a Abs. 3 BauGB)	6
3.3	Besonderheiten im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren sowie bei der Aufstellung von Innen- und Außenbereichssatzungen.....	6
4	Form der Beteiligung	7
5	Fristen	7
5.1	Fristen im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB	7
5.2	Besonderheiten bei Änderung oder Ergänzung des Planentwurfs.....	8
5.3	Besonderheiten im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren.....	8
6	Unterlagen	9
7	Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....	9
8	Folgen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB	11
9	Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen	11
10	Verspätete oder ausgebliebene Stellungnahmen	12
11	Widerspruch öffentlicher Planungsträger gegen Darstellungen im Flächennutzungsplan.....	12
12	Informationspflicht der Behörden nach Abschluss des Verfahrens	13
Anlage:	Verzeichnis der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Mecklenburg-Vorpommern	14

1 Rechtliche Grundlagen

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist insbesondere in folgenden Vorschriften geregelt:

- Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen: §§ 4, 4a BauGB
- Aufstellung von Bebauungsplänen im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren: § 13 Abs. 2 BauGB, § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB
- Aufstellung von Innenbereichssatzungen: § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB
- Aufstellung von Außenbereichssatzungen: § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB

2 Begriff der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zur **Öffentlichkeit**, deren Beteiligung in § 3 BauGB geregelt ist, gehören natürliche oder juristische Personen sowie Verbände, Vereine, Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen. Zur Öffentlichkeit gehören auch die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen, z. B. BUND oder NABU.

Als **Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange** werden Behörden und Stellen bezeichnet, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes Aufgaben, Planungen und andere Maßnahmen im öffentlichen Interesse zu vertreten oder wahrzunehmen haben (insbesondere die in § 1 Abs. 6 BauGB benannten Belange) und durch die gemeindliche Planung zur Bodennutzung in ihrem Aufgabenbereich berührt werden können. Hierzu gehören:

- Behörden und Stellen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung,
- natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Befugnisse durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen sind (sog. Beliehene),
- Privatpersonen oder privatrechtliche Unternehmen, die durch staatliche Konzessionen berechtigt sind, öffentliche Aufgaben zu erfüllen, für die sich der Staat ein Beleihungsrecht vorbehalten hat.

Behörden und Stellen der Kirche und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften sind den Behörden und Stellen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung gleichgestellt.

Wirtschaftsunternehmen sind sonstige Träger öffentlicher Belange, soweit sie nicht ausschließlich privatwirtschaftlich tätig sind, sondern gesetzliche Pflichtaufgaben der öffentlichen Versorgung wahrzunehmen haben.

Nachbargemeinden werden verfahrensrechtlich ebenfalls als sonstige Träger öffentlicher Belange behandelt. Einzubeziehen sind alle Gemeinden, auf die sich die Planungsabsichten auswirken können, insbesondere die Nachbargemeinden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden als sonstige Träger öffentlicher Belange steht neben dem materiell-rechtlichen Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 BauGB.

Verwaltungseinheiten, die Teil der Gemeinde sind, gehören mangels Selbständigkeit nicht zu den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Diese Stellen werden gemeinde-intern beteiligt (siehe auch Ziffer 3).

Behörden, Stellen und Personen, die nur verwaltungsintern (z. B. gutachterlich oder beratend) tätig werden, sind keine sonstigen Träger öffentlicher Belange. Sofern erforderlich, erfolgt deren Beteiligung durch die Behörde oder Stelle, die gegenüber der Gemeinde die Wahrnehmung des betreffenden öffentlichen Belangs zu vertreten hat.

Die Anlage enthält eine nicht abschließende Übersicht von öffentlichen Belangen mit den jeweils zuständigen Behörden und Trägern.

3 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren dient insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange.

Die Beteiligung erfolgt durch die Gemeinde, sofern sie diese Aufgabe nicht gemäß § 4b BauGB einem Dritten übertragen hat. Wird die Beteiligung durch einen Dritten durchgeführt, hat dieser gegenüber den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange deutlich zu machen, dass er im Auftrag der Gemeinde handelt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nur zu beteiligen, wenn deren sachlicher und örtlicher Zuständigkeitsbereich durch die Planung konkret betroffen ist oder eine Betroffenheit möglich erscheint. Eine formale Beteiligung aller nur denkbaren Stellen ist zu vermeiden, da dadurch das Verfahren unnötig erschwert wird. Gibt es für einen öffentlichen Belang einen öffentlich-rechtlichen Träger, besteht im Allgemeinen keine Veranlassung zu einem Rückgriff auf private Interessenvertretungen.

Es bleibt der Gemeinde jedoch nicht verwehrt, in Einzelfällen über die gesetzliche Verpflichtung hinaus auch Stellen zu beteiligen, die nach den vorstehend genannten Merkmalen nicht als Träger öffentlicher Belange anzusehen sind, wenn von diesen Stellen sachdienliche Hinweise zu erwarten sind oder ihre speziellen Interessen durch die beabsichtigte Planung besonders berührt werden. Dies betrifft insbesondere die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen, z. B. BUND oder NABU.

Öffentliche Aufgaben, die von der Gemeinde selbst wahrgenommen werden, z. B. Bau und Unterhaltung von Verkehrsanlagen, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Sicherung der Löschwasserversorgung, Trägerschaft für Schulen, sind ebenfalls in die Abwägung einzubeziehen. Die Beteiligung der in der Gemeinde dafür zuständigen Stellen fällt jedoch rechtlich nicht unter die Behördenbeteiligung, sondern stellt eine innergemeindliche Koordinierungspflicht dar.

Im Bauleitplanverfahren ist, sofern kein vereinfachtes oder beschleunigtes Verfahren (§§ 13, 13a BauGB) angewandt wird, eine zweistufige Behördenbeteiligung durchzuführen (siehe Ziffer 3.1 und 3.2). Für Innen- und Außenbereichssatzungen wird auf Ziffer 3.3 verwiesen.

Bei Bauleitplänen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten (hier: Polen) haben können, richtet sich die Unterrichts- und Beteiligungspflicht nach § 4a Abs. 4 BauGB.

3.1 Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Dabei kann ein bereits vorliegender Vorentwurf der Planung bereitgestellt werden.

Die frühzeitige Beteiligung dient insbesondere der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Dabei haben die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Aufgabe, die Gemeinde – auch unter Berücksichtigung der Absichtung von Umweltprüfungen auf verschiedenen Planungsstufen (§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB) – entsprechend zu beraten. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben diejenigen Untersuchungen vorzuschlagen, die im Hinblick auf die erforderlichen Angaben im Umweltbericht tatsächlich nötig sind.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange kann gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden (§ 4a Abs. 2 BauGB).

Wird die Planung geändert, ist eine erneute Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nicht erforderlich. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Änderungen so umfangreich sind, dass das Verfahren praktisch mit einer völlig anderen Planung weitergeführt wird.

3.2. Förmliche Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

3.2.1 Allgemeines

§ 4 Abs. 2 BauGB regelt das förmliche Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. In dieser zweiten Stufe der Beteiligung sollen der Gemeinde alle für die Planung relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden (siehe Ziffer 7).

Das förmliche Beteiligungsverfahren sollte insbesondere bei größeren Planungen vor der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen. Dadurch wird vermieden, dass spätere Änderungen am Entwurf aufgrund von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eine nochmalige Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich machen. Unnötige zeitliche Verzögerungen wären die Folge. Bei diesem zeitlich gestaffelten Vorgehen sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf elektronischem Wege benachrichtigt werden, sobald die Offenlegung des Planentwurfs im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Nach § 4a Abs. 2 BauGB besteht auch die Möglichkeit, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und das förmliche Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gleichzeitig durchzuführen. Dies ist jedoch nur dann zweckmäßig, wenn es sich um einfache Planungsfälle handelt, bei denen der Gemeinde die berührten öffentlichen Belange ohnehin bekannt oder vertraut sind und die Gemeinde davon ausgehen kann, dass die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine wesentlichen Änderungen oder Bedenken geltend machen werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind darüber zu informieren, dass Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gleichzeitig durchgeführt werden.

3.2.2 Besonderheiten bei Änderung oder Ergänzung des Planentwurfs (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Wird der Entwurf eines Bauleitplans nach der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB oder der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, so folgt eine erneute Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Änderung oder Ergänzung offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt (§ 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB). Maßstab ist die Abwägungsrelevanz der Änderung oder Ergänzung. Von einer erneuten Beteiligung kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn mit Sicherheit nichts Abwägungsrelevantes mehr zu erwarten ist.

Die erneute Beteiligung soll auf die von der Änderung oder Ergänzung berührten Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden, wenn die Grundzüge der Planung durch die Änderung oder Ergänzung des Planentwurfs nicht berührt werden. Die Gemeinde kann jedoch ausnahmsweise auch alle zuvor Beteiligten um erneute Stellungnahme bitten, wenn die Beschränkung des Beteiligtenkreises nach ihrer Einschätzung zu einer längeren Verfahrensdauer führt (§ 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind darauf hinzuweisen, dass die Stellungnahmen inhaltlich auf die geänderten oder ergänzten Teile und die möglichen Auswirkungen der Änderung oder Ergänzung beschränkt sind (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die vorgenommenen Änderungen oder Ergänzungen sind im Planentwurf kenntlich zu machen und ggf. im Anschreiben zu skizzieren.

3.3 Besonderheiten im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren sowie bei der Aufstellung von Innen- und Außenbereichssatzungen

Im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren (§§ 13, 13a BauGB), in welchem keine Umweltprüfung stattfindet, kann auf die frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Die förmliche Behördenbeteiligung erfolgt entweder gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (siehe Ziffer 3.2) oder den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB). In Bezug auf die „angemessene Frist“ wird auf Ziffer 5.3 verwiesen.

Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (sog. Klarstellungssatzungen) können ohne Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erlassen werden.

Bei Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB (sog. Entwicklungs- bzw. Ergänzungssatzungen) und bei Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB findet § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechende Anwendung. Daher kann bei diesen Satzungen ebenfalls zwischen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB oder der Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gewählt werden.

4 Form der Beteiligung

Für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sieht das Gesetz keine bestimmte Form vor. Sie sollte jedoch – wie auch die förmliche Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB – elektronisch erfolgen. Es besteht auch die Möglichkeit, die frühzeitige Beteiligung in Form eines Erörterungstermins durchzuführen mit anschließender Gelegenheit zur elektronischen Übermittlung der Stellungnahme.

Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll elektronisch erfolgen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Möglich ist hierfür das Versenden der Unterlagen und die Einholung der Stellungnahme per E-Mail. Alternativ kommt die Bereitstellung der Unterlagen auf einer Internetseite (z. B. im Falle der gleichzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) oder in einem Beteiligungsportal in Betracht. In diesem Fall sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange per E-Mail über die eingeleitete Beteiligung mit Verweis auf die Internetseite bzw. das Beteiligungsportal zu informieren.

Da keine Verpflichtung zur Übersendung der Unterlagen in Papierform (mehr) besteht, soll diese Form der Beteiligung nur noch im Ausnahmefall erfolgen.

Im Anschreiben zur Beteiligung soll darauf hingewiesen werden, dass die Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB ebenfalls elektronisch übermittelt werden sollen, d. h. per E-Mail oder alternativ über ein Beteiligungsportal, wenn die Unterlagen in einem solchen bereitgestellt worden sind.

5 Fristen

5.1 Fristen im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gibt es keinerlei Fristen, innerhalb derer sich die zu beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu äußern haben. Die Gemeinde sollte jedoch den Beteiligten eine „angemessene Frist“ in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB einräumen, deren Zeitrah-

men sich an der Komplexität der Planung und am Umfang der erforderlichen Informationsaufbereitung bemisst. In Anlehnung an § 4 Abs. 2 BauGB sollte die Frist einen Monat nicht überschreiten. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nicht sachgerecht.

Im förmlichen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats abzugeben (§ 4 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Dabei muss die Frist jedoch mindestens 30 Tage betragen, was bei Beteiligungen über den Kalendermonat Februar relevant wird. Die Frist beginnt mit dem Zugang der E-Mail zur Aufforderung zur Stellungnahme, wobei dieser Tag nicht mitzählt.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes soll die Gemeinde die Frist angemessen verlängern (§ 4 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BauGB). Für eine Verlängerung der Frist kommen solche Gründe in Betracht, die sich aus der Schwierigkeit des Planungsfalls, aus dem Umfang ggf. vorzunehmender Untersuchungen und sonstiger Klärungen, der Beteiligung weiterer Dienststellen sowie aus der Art und dem Grad der Betroffenheit des jeweiligen öffentlichen Belangs ergeben. Die Behörde bzw. der sonstige Träger öffentlicher Belange hat die Fristverlängerung zu beantragen und die Umstände, die einen wichtigen Grund zur Fristverlängerung begründen können, gegenüber der Gemeinde darzulegen. Unter Berücksichtigung des wichtigen Grundes muss die Verlängerung der Frist angemessen sein. Die Verlängerung der Frist hat keine allgemeine Wirkung. Sie gilt nur für diejenige Stelle, die die Verlängerung begehrt hat.

5.2 Besonderheiten bei Änderung oder Ergänzung des Planentwurfs

Machen Änderungen oder Ergänzungen des Planentwurfs eine erneute Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erforderlich, soll die Gemeinde die Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzen (§ 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB). Die Dauer der Frist muss nach der Komplexität und des Umfangs der Änderungen bzw. Ergänzungen des Planentwurfs und ihrer Bedeutung für die gesamte Planung angemessen sein. Eine Mindestfrist ist nicht vorgesehen. Da den Beteiligten eine entsprechende Auseinandersetzung mit der geänderten oder ergänzten Planung eingeräumt werden muss, sollte die Frist jedoch nicht weniger als zwei Wochen betragen.

(Nur) bei besonders umfangreichen oder komplexen Änderungen oder Ergänzungen beträgt die Frist erneut einen Monat bzw. mindestens 30 Tage.

5.3 Besonderheiten im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren

Sofern im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren nach § 13 oder § 13a BauGB sowie bei der Aufstellung von Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie § 35 Abs. 6 BauGB von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB), kommt eine Frist von weniger als einem Monat bzw. 30 Tagen in Betracht. In Bezug auf die Angemessenheit gilt das unter Ziffer 5.1 Gesagte entsprechend.

6 Unterlagen

Für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist ein Vorentwurf des Bauleitplans noch nicht zwingend erforderlich. Es ist ausreichend, wenn Klarheit hinsichtlich des Inhalts besteht, welcher für die Prognose der Umweltauswirkungen erforderlich ist. So kann es beispielsweise genügen, wenn bei der Ausweisung eines Wohngebiets nur der Geltungsbereich des Bebauungsplans, die zulässige Höhe der baulichen Anlagen und ggf. die voraussichtliche Zahl der Wohneinheiten bekannt sind.

Die förmliche Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB setzt dagegen einen ausgearbeiteten Planentwurf mit Begründung (im Regelverfahren einschließlich des Umweltberichts) voraus. Der Entwurf muss alle wesentlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen enthalten und so hinreichend konkretisiert sein, dass die Beteiligten erkennen können, ob und inwieweit ihre Belange von der Planung berührt werden. Fachpläne, Gutachten und dergleichen zu einzelnen betroffenen Belangen sind den dafür fachlich zuständigen Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange ebenfalls vorzulegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Aufstellungsverfahren für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB setzt einen Entwurf der Satzung voraus. Eine Begründung zur Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB ist nicht zwingend erforderlich. Im Einzelfall empfiehlt sich jedoch eine Begründung, um die gemeindliche Zielsetzung der Satzung darzulegen. Dem Entwurf einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (sog. Ergänzungssatzung) ist eine Begründung mit Angaben zu den Zielen, Zwecken und Auswirkungen der Satzung zwingend beizufügen (§ 34 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB).

7 Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zur Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Gemeinde oder einem nach § 4b BauGB beauftragten Dritten verpflichtet, sofern ihre Belange durch die Planung berührt werden (Rechtsfolge aus § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 BauGB). Das Gesetz verleiht der Gemeinde insoweit einen Rechtsanspruch auf eine Stellungnahme, weil die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vertretenen öffentlichen Belange ansonsten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt werden können. Diese Rechtspflicht gilt auch für die Beibringung der für den Umweltbericht erforderlichen Daten.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange insbesondere verpflichtet, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der durchzuführenden Umweltprüfung zu äußern; die abschließende Entscheidung über die Umweltprüfung obliegt gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB der Gemeinde.

Innerhalb des förmlichen Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in ihrer Stellungnahme alle von ihnen zu vertretenen abwägungsrelevanten Belange darzulegen, die von der beabsichtigten Planung berührt werden. Sie haben der Gemeinde alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Das gilt auch für Informationen, welche der Vervollständigung des Umweltberichts dienen können. Zudem müssen sie der Gemeinde Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes bedeutsam sein können (§ 4 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 und Satz 6 BauGB).

Bei der Abgabe der Stellungnahme soll außerdem dargestellt werden, inwieweit durch rechtliche Vorgaben, die durch Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Lage des Plangebietes in Schutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten), eine Änderung der Planung erforderlich ist. Sind für die Umsetzung der Planung Zustimmungen oder Genehmigungen anderer Behörden erforderlich, so ist die Gemeinde darauf ebenfalls hinzuweisen.

Eine allgemeine Aufzählung von einschlägigen Rechtsvorschriften ohne konkrete Bezugnahme auf die jeweilige Planung ist unzureichend und vermittelt den Eindruck der Nichtbetroffenheit.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 1 BauGB in den von ihnen abzugebenden Stellungnahmen auf ihren Aufgabebereich zu beschränken. Dies gilt auch für die umweltbezogenen Informationen. Es obliegt den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange daher beispielsweise nicht, zu städtebaulichen Fragen Stellung zu nehmen.

Ist eine Behörde für mehrere öffentliche Belange zuständig (z. B. Landräte), hat sie alle von ihr vertretenen Belange einzeln darzustellen und möglichst in einer Gesamtstellungnahme der Behörde zu übermitteln. Eine Vorwegabwägung der einzelnen innerbehördlichen Stellungnahmen durch die jeweilige Behörde ist unzulässig, da sie zu einer Beschneidung des Abwägungsmaterials für die Gemeinde und damit möglicherweise zur Angreifbarkeit der Planung selbst führt.

Im Falle der Änderung oder Ergänzung eines Planentwurfs sind die Stellungnahmen auf die geänderten oder ergänzten Teile und die möglichen Auswirkungen der Änderung oder Ergänzung beschränkt (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (§ 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB), d. h. per E-Mail oder alternativ über ein Beteiligungsportal, wenn die Unterlagen in einem solchen bereitgestellt worden sind.

Die Abgabe von Stellungnahmen erfolgt gebührenfrei.

8 Folgen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB

Die Verletzung der Vorschrift über die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) führt nicht zu einem beachtlichen Verfahrensfehler i. S. d. § 214 BauGB.

Eine Verletzung des § 4 Abs. 2 BauGB und des § 4a Abs. 3 BauGB ist dagegen stets beachtlich. Eine Ausnahme bildet die fehlende Beteiligung nur einzelner Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, sofern die entsprechenden Belange unbeachtlich waren, d. h. keine Auswirkungen auf die Abwägung hatten oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 Buchst. a BauGB).

Hat die Gemeinde bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB (siehe Ziffer 3.2.2) verkannt, dass die Änderung oder Ergänzung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung berührt, hat diese Fehleinschätzung keine Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 Buchst. g BauGB).

Ebenfalls unbeachtlich ist, wenn bei Anwendung des § 13 Abs. 2 BauGB, ggf. in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB, die Voraussetzungen verkannt wurden, unter denen die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zulässig ist und durchgeführt werden kann. Dies gilt auch im Falle der Innen- und Außenbereichssatzungen. Eine fehlerhafte Beteiligung oder gar die fehlerhafte Anwendung des vereinfachten oder beschleunigten Verfahrens stellen jedoch beachtliche Fehler dar.

Wird eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes oder der Satzung gerügt, wird der Fehler gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, sofern die Gemeinde ihrer Hinweispflicht gemäß § 215 Abs. 2 BauGB nachgekommen ist.

9 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange bei der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Äußerungen dienen u. a. der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Sie sind bei der Erstellung des Entwurfs des Bauleitplans heranzuziehen.

Die Vorschriften des § 4 BauGB zur Beteiligung der Behörden zwingen die Gemeinde nicht, das Einvernehmen der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange zur Planung herzustellen. Die im Beteiligungsverfahren abgebenden Stellungnahmen sind vielmehr – sofern die vorgetragenen Belange einer Abwägung zugänglich sind – von der Gemeinde zusammen mit den ermittelten privaten Belangen in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. Hierbei steht es der Gemeinde frei, sich zwischen den kollidierenden Belangen für die Bevorzugung des einen und damit für die Zurückstellung eines anderen Belangs zu entscheiden.

Anforderungen aus Fachgesetzen gelten in der Regel nicht unmittelbar, sondern fließen in die Abwägung ein. Die Gemeinde ist an die Stellungnahme einer Behörde oder eines sonstigen Trägers öffentlicher Belange nur für den Fall gebunden, wenn diese auf zwingenden

Rechtsvorschriften beruht und ein Abweichen einen Rechtsverstoß bedeuten würde. Rechtliche Vorgaben, die insoweit auch die Gemeinde binden, unterliegen nicht der Abwägung.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB Mängel in der Abwägung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend machen. Jedoch sind Mängel im Abwägungsvorgang gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss sind.

10 Verspätete oder ausgebliebene Stellungnahmen

Stellungnahmen, die im Verfahren der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig, d. h. nicht innerhalb der Frist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 BauGB abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Sofern eine Behörde oder ein sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgibt, können nachträglich Abwägungsfehler nicht geltend gemacht werden. Etwas anderes gilt nur, wenn sich die Berücksichtigung des Belangs auch ohne Stellungnahme hätte aufdrängen müssen.

Hat die Gemeinde Anhaltspunkte dafür, dass entgegen einer Stellungnahme öffentliche Belange berührt sein könnten, so hat die Gemeinde unter Benennung des Belangs die betreffende Behörde bzw. den sonstigen Träger öffentlicher Belange zu einer erneuten Stellungnahme aufzufordern. Ändert die Behörde bzw. der sonstige Träger öffentlicher Belange seine Stellungnahme nicht, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass die von ihm wahrzunehmenden Belange nicht berührt sind.

11 Widerspruch öffentlicher Planungsträger gegen Darstellungen im Flächennutzungsplan

Widerspricht ein nach § 4 oder § 13 BauGB beteiligter öffentlicher Planungsträger bestimmten Darstellungen eines Flächennutzungsplans, hat dies zur Folge, dass der Planungsträger an den Flächennutzungsplan nicht gebunden und seine Fachplanung nicht an diesen anpassen muss (§ 7 Satz 1 BauGB). Der Widerspruch muss dabei bis zum Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan eingehen. Der Planungsträger soll in der Begründung konkret angeben, welche Planungen beabsichtigt oder geprüft werden. Ein rein vorsorglicher Widerspruch, um sich jede Art von Planung offenzuhalten, ist nicht zulässig.

Der Widerspruch selbst hindert die Gemeinde nicht, die mit dem Widerspruch geltend gemachten fachplanerischen Belange in ihrer Abwägung zu berücksichtigen, den Flächennutzungsplan aber unverändert zu beschließen. Um die Unsicherheit einer späteren abweichenden Fachplanung zu vermeiden, sollte jedoch möglichst vor Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan eine Einigung mit dem Planungsträger erzielt werden.

12 Informationspflicht der Behörden nach Abschluss des Verfahrens

Gemäß § 4 Abs. 3 BauGB sind die Behörden nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung eines Bauleitplans verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Verpflichtung soll die Gemeinde in die Lage versetzen, ihrer gesetzlich normierten Überwachungspflicht gemäß § 4c BauGB (Monitoring) nachzukommen.

Die der Gemeinde zur Verfügung zu stellenden Informationen sollen sich auf unvorhergesehene Auswirkungen beschränken, da die vorhergesehenen Auswirkungen bereits bekannt und in die Abwägung eingeflossen sind.

Die Unterrichtungspflicht besteht ausschließlich für Behörden und nicht für sonstige Träger öffentlicher Belange.

Anlage: Verzeichnis der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Mecklenburg-Vorpommern

Öffentlicher Belang	Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange*
Abfallentsorgung	
a) Siedlungsabfall	Landräte bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, Eigenbetriebe, Zweckverbände als öffentliche Entsorgungsträger
b) Bioabfall	Landräte bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Abfallverwertung	
a) innerhalb immissionsrechtlich genehmigter Anlagen	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt
b) außerhalb immissionsrechtlich genehmigter Anlagen	Landräte bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, Zweckverbände als öffentliche Entsorgungsträger
Agrarstruktur, Flurbereinigung	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt
Altlasten	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt, Landräte bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
Baumaßnahmen des Bundes und der Länder – Staatlicher Hochbau	Staatliche Bau- und Liegenschaftsämter
Bergbau/Rohstoffvorkommen, die dem Bundesberggesetz unterliegen	Bergamt
Bodenschutz	Landräte bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt
Brand- und Katastrophenschutz	Landräte bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V
Bundeswasserstraßen und sonstige schiffbare Gewässer und Häfen	Wasser- und Schifffahrtsämter,

Öffentlicher Belang	Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange*
	für Verkehr zuständiges Ministerium M-V
Denkmalschutz und Denkmalpflege (einschl. Bodendenkmalpflege)	Landräte bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Elektrizität, Gas, Fernwärme	Versorgungsunternehmen, soweit die Gemeinde nicht selbst Träger dieser Aufgabe ist
Fischerei	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Forstwirtschaft und Wald	Landesforst M-V, Nationalparkämter für die Nationalparke
Gesundheitsschutz und Sozialwesen	Landräte bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
Gottesdienst und Seelsorge	örtliche Kirchgemeinden, sonstige Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts
Grundbesitz des Bundes	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Grundbesitz des Landes	Staatliche Bau- und Liegenschaftsämter, soweit diese die Bewirtschaftung der Liegenschaften wahrnehmen Im Übrigen: - für Justizvollzugsanstalten: für Justiz zuständiges Ministerium MV sowie Staatliche Bau- und Liegenschaftsämter - für das land- oder forstwirtschaftlich genutzte Vermögen: für Landwirtschaft zuständiges Ministerium M-V - für das für Naturschutzzwecke genutzte Vermögen: für Umwelt zuständiges Ministerium M-V, - für das für wasserwirtschaftliche Zwecke genutzte Vermögen: für Umwelt zuständiges Ministerium M-V, - für die Hochschulliegenschaften: für Wissenschaft zuständiges Ministerium M-V, - für Straßenflächen: für Verkehr zuständiges Ministerium M-V,

Öffentlicher Belang	Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange*
	- für die Staatlichen Schlösser und Gärten: Staatliche Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen M-V sowie Staatliche Bau- und Liegenschaftsämter, - Landtag M-V für die seinerseits genutzten Liegenschaften; - Landesforst M-V für ihr Eigentum
Handel, Handwerk, Gewerbe, Industrie	Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern
Hochschulen, Wissenschaft und Forschung	Hochschulen, Universitätsmedizin Rostock und Greifswald, für Wissenschaft zuständiges Ministerium M-V
Immissionsschutz	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt, Landräte bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
Klimaschutz und Klimaanpassung	alle Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange in ihrer jeweiligen Zuständigkeit
Kultur, Bildung und Kindertagesförderung	Landräte bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
Landwirtschaft	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt
Landesvermessungs- und Liegenschaftskataster	Landesamt für innere Verwaltung, Landräte bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
Luftverkehr	für Verkehr zuständiges Ministerium M-V
Naturschutz- und Landschaftspflege	
a) Eingriffe nach §§ 13 bis 18 BNatSchG i. V. m. § 12 NatSchAG M-V	Landräte bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
b) Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen, gesetzlich geschützte Biotop	Landräte bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
c) Küsten- und Gewässerschutzstreifen	Landräte bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Städte Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt
d) Natura 2000-Gebiete	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt
e) Nationalparke, Biosphärenreservate	Nationalparkämter, Biosphärenreservatämter

Öffentlicher Belang	Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange*
f) Besondere artenschutzrechtliche Bestimmungen nach den §§ 44 ff. BNatSchG	Landräte bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Personennahverkehr	öffentliche Verkehrsunternehmen, Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
Post	Deutsche Post AG
Raumordnung	Ämter für Raumordnung und Landesplanung, für Raumordnung zuständiges Ministerium M-V als oberste Landesplanungsbehörde
Rundfunk	Norddeutscher Rundfunk
Schienenverkehr	
a) Eisenbahnen des Bundes	Eisenbahn-Bundesamt (gleichzeitig Planfeststellungsbehörde im Schienenbereich der Eisenbahninfrastrukturunternehmen)
b) nicht bundeseigene Eisenbahnen und -infrastrukturunternehmen	Eisenbahnunternehmen, Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde
b) Schienenwege des Bundes	DB InfraGO AG
Strahlenschutz	für Umwelt zuständiges Ministerium M-V
Straßenbau	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, für Verkehr zuständiges Ministerium M-V
a) Autobahnen	Autobahn GmbH
b) Bundes- und Landesstraßen	Straßenbauämter
c) Kreisstraßen	Landräte bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
Telekommunikation	Telekommunikationsunternehmen
Verteidigung	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	wasserversorgungs- und abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften, soweit die Gemeinde nicht selbst Träger dieser Aufgabe ist bzw. die von ihr beauftragten Unternehmen
Wasserwirtschaft	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt, Landräte bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Städte,

Öffentlicher Belang	Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange*
	Wasser- und Bodenverbände
Zivilschutz	Landräte bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Städte

Die Aufstellung ist nicht abschließend.

* Bei den Landesministerien wird aufgrund der unterschiedlichen Bezeichnungen und Ressortzuschnitte in den Wahlperioden lediglich eine Funktionsbezeichnung angegeben. Die jeweils korrekten Ministeriumsbezeichnungen und Anschriften können dem Regierungsportal M-V unter <https://www.regierung-mv.de/> entnommen werden.

Ausschließlich aus Gründen der kompakten Darstellung wird auf die Verwendung der weiblichen Form der kommunalen Behördenbezeichnungen verzichtet.